

8. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Boostedt über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung von 04.03.2022 (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S 153) und des § 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 220) in der Fassung der letzten Änderung vom 01.10.2020 (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03.04.2023 folgende achte Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Boostedt vom 26.05.2003 erlassen:

Artikel I

§ 2 Aufwandsentschädigungen - Absatz 1

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

Satz 4 entfällt.

§ 4 sonstige Entschädigungen

folgende Absätze werden neu eingefügt:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten. Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.

- (2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld in Höhe von 100,00 €.

Die bisherigen Absätze des § 4 rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

Artikel II

Die 8. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Boostedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boostedt, den _____

(L.S.)

-Bürgermeister-